



Landkreis Rastatt

Richtlinie über den Mietzins für die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim

§ 1 Höhe des Mietzinses

Liegenschaft	Mietzins / Raum
Haus der Vereine, Murgtalstraße 8	5,00 €/ Std.
Alter Kindergarten, Viktoriastraße 2	5,00 €/ Std.
Altes Rathaus, Bürgersaal, Friedrichstraße 61	5,00 €/ Std.
Bewegungsraum Villa Picolino, Dammstraße 1	5,00 €/ Std.
Probelokal Bauhof, Am Kanaldamm 10	5,00 €/ Std.
Altes Rathaus, Hauptstraße 51	5,00 €/ Std.

- (1) Die Abrechnung des Mietzinses wird auf der Grundlage des Belegungsplans erstellt.
- (2) Durch die Entrichtung des Mietzinses sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.
- (3) Der Mietzins für einmalige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans beträgt 5,00 €/Std zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 15,00 €. Der maximale Mietzins pro Tag beträgt 40,00 € zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 15,00 €.
- (4) Vermietungen für Nutzungen durch Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) werden mit 50 % des Mietzinses abgerechnet.

§ 2 Zuschläge

Für auswärtige gemeinnützige Vereine, Organisationen und Gruppierungen wird der doppelte Mietzins erhoben (Zuschlag 100%). Für alle Weiteren das 1,5 fache (Zuschlag 150%).

§ 3 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Der Mietzins ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung auf eines der Konten der Stadt Kuppenheim zu überweisen.
- (2) Schuldner sind die Mieter. Diese haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 4 Individuelle Vereinbarungen

Der Bürgermeister ist ermächtigt individuelle Vereinbarungen mit den Nutzern auf Grundlage von Pauschalmieten bzw. auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen zu schließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie über den Mietzins für die Gemeinderäume der Stadt Kuppenheim tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie ersetzt alle bisherigen Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse zur Vergütung der Nutzung von Gemeinderäumen, u.a. auch die Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen in der Fassung vom 10.12.1990, zuletzt geändert am 24.03.1997.

Kuppenheim, den 13.12.2022

Karsten Mußler
Bürgermeister

